

LEGENDE DER PLANUNG:

- ART DER BAULICHEN NUTZUNG
- KLEINSIEDLUNGSGEBIET
 - REINES WOHNGEBIET
 - ALLGEMEINES WOHNGEBIET
 - DORFGEBIET
 - MISCHGEBIET
 - KERNGEBIET
 - GEWERBEGEBIET
 - INDUSTRIEGEBIET
 - WOCHENENDHAUSGEBIET
 - SONDERGEBIET

- MASS DER BAULICHEN NUTZUNG
- ZAHL DER VOLLGESCHOSSE HÖCHSTGRENZE
 - ZWINGEND
 - TALSEITE UNTERGESCHOSS FÜR WOHNZWECKE ZWINGEND
 - GRUNDFLÄCHENZAHL
 - GESCHOSSFLÄCHENZAHL
 - BAUMASSENZAHL

- BAUWEISE
- OFFENE BAUWEISE NUR EINZEL- UND DOPPELHAUSER ZULÄSSIG
 - NUR HAUSGRUPPEN ZULÄSSIG
 - GESCHLOSSENE BAUWEISE
 - BAULINIE
 - BAUGRENZE
 - STELLUNG DER BAULICHEN ANLAGEN (FRIESTRECHTUNG)

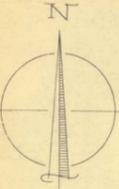
- VERKEHRSPFLÄCHEN
- STRASSENVERKEHRSPFLÄCHEN
 - ÖFFENTLICHE PARKPLÄTZE
 - STRASSENBEGRENZUNGSLINIE BEGRENZUNG SONSTIGER VERKEHRSPFLÄCHEN
 - BEGRENZUNG DER SICHTFLÄCHEN

- FLÄCHEN ODER BAUGRUNDSTÜCKE FÜR DEN GEMEINBEDARF
- VERWALTUNGSGEBÄUDE
 - SCHULE
 - KRANKENHAUS
 - THEATER
 - JUGENDHEIM, JUGENDHEBERGE
 - POST

- GRÜNFLÄCHEN
- PARKANLAGE
 - ZEITPLATZ
 - BADEPLATZ
 - SPORTPLATZ
 - SPIELPLATZ

- FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT UND FÜR DIE FORSTWIRTSCHAFT
- FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT
 - FLÄCHEN FÜR DIE FORSTWIRTSCHAFT

- SONSTIGE DARSTELLUNGEN UND FESTSETZUNGEN
- GRENZE DES BAULICHEN ORTLICHEN BEZIRKS DES BEWÄSSERUNGSPLANES
 - ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG Z.B. VON BAUGEBIETEN, ODER ABGRENZUNG DES MASSES DER BAULICHEN NUTZUNG INNERHALB EINES BAUGEBIETES
 - FLÄCHEN FÜR STELLPLÄTZE ODER GARAGEN
 - STELLPLÄTZE
 - GEMEINSCHAFTSSTELLPLÄTZE
 - GARAGEN
 - GEMEINSCHAFTSGARAGEN
 - GRENZE DER BÜCKEGASSE-FLÄCHEN UND BEGRENZUNG
 - MIT GEH-, FAHR- UND LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHEN
 - SAUGRUNDSTÜCKE FÜR BESONDERE BAULICHE ANLAGEN, DIE FÜR WIRTSCHAFTLICHE ZWECKE DIENTEN
 - FLÄCHEN FÜR VERSORGNUNGSANLAGEN ODER FÜR DIE VERWERTUNG ODER BeseITIGUNG VON ABWASSER ODER FESTEN ABFALLSTOFFEN
 - ELEKTRIZITÄTSWECK
 - UMFÖRMERSTATION



SCHIEßSTAND

BESTANDTEILE DER PLANUNG SIND:
 BESTANDSKARTE
 BEWÄSSERUNGSPLAN
 BEI GEFÄHRT: BEGRÜNDUNG
 NACHRICHTLICH: AUFBÄUPLAN
 UMGEBUNGSKARTE

STADT: HANN. MÜNDE
 KREIS: HANN. MÜNDE
 REG.-BEZIRK: HILDESHEIM
 GEMEINSCHAFT: HANN. MÜNDE
 KATASTRAL: HANN. MÜNDE
 FLÄCHEN: 26



Beauftragt
 Vermessungs-Oberamt

DER BEWÄSSERUNGSPLAN WURDE AUF GRUND DER §§ 2(1) UND 10 DES BUNDESBAUGESETZES VOM 23.6.60 (BGBl. I S. 341) SOWIE DES § 6 DER NDS. GEMEINDEORDNUNG VOM 4.3.1966 (NDS. GVBl. S. 3, 124) IN DER FASSUNG DES BESCHLUSSES VOM 27.7.1967 (NDS. GVBl. S. 343) AM 9.5.1968 ALS SATZUNG BESCHLOSSEN

DIE RICHTIGKEIT DER PLANUNGSUNTERLAGE IN VERMESSUNGS-TECHNISCHER HINSICHT WIRD HIERMIT BE-
 WÄHRT
 HANN. MÜNDE, den 30. Mai 1968

ENTWURF BESCHLOSSEN AM 6. 6. 68
 ENTWERFER: *Gez. Keller*
 OERTSPLANER: *Gez. Lange*
 BEWAHRT: *Gez. Lange*
 STADTDIREKTOR: *Gez. Lange*

GENEHMIGT GEMÄSS § 11 B.S.O.B.G.

Genehmigt
 gem. § 11 des Bundesbaugesetzes vom 23. 6. 1960 (BGBl. I S. 341) nach Maßgabe meiner
 Vertagung vom heutigen Tage HHSB: 24/19.24.3(68)
 Hildesheim, den 11. 9. 68
 Der Regierungsveräsident
 im Auftrage

ENTWURF MIT BEGRÜNDUNG GEM. § 11 B.S.O.B.G. FÖRMLICH AUSGEFÖRMT AM 11. 9. 1968
 DIE TERZILE ÖFFENTLICHER BELANGE SIND SEIT DER AUFSTELLUNG GEM. § 2 (5) B.S.O.B.G. BETEILIGT WORDEN DURCH

GENEHMIGUNG UND AUSLEGUNG ÖRTSBLICHT BEKANNTGEMACHT AM 24. 10. 68

GEZ. LANGE
 STADTDIREKTOR

DIE VERVIELFÄLTIGUNG IST UNTER DEN BEDINGUNGEN DER VERPFLICHTUNGSGEBÜHRUNG VON DURCH DAS KATASTRALAMT GESTÄTTET WORDEN. ACTZ.

LEGENDE DER PLANUNGSUNTERLAGE:

- BEWÄSSERUNG MIT GESCHOSSZAHLEN
- GRENZE DES PLANBEREICHES
- GRENZE DES UMGEBUNGSGEBIETES
- FLÜRGRENZE
- FLURSTÜCKSGRENZE
- NUTZUNGSGRENZE
- GEBÄUDE
- BÖSCHUNG
- HÖHENLINIEN ÜBER N.N.
- MAUER
- ZAUN
- HECKE
- GARTENLAND
- GRÜNLAND
- WALD
- ELT-FREILEITUNG
- HOLZMAST
- STAHLITERMAST
- STAHLBETONMAST
- LATERNE
- SCHACHT
- SCHIEBER
- UNTERFLURHYDANT
- OBERFLURHYDANT
- DENKMAL
- TANKSTELLE

HANN MÜNDE
 GALGENBERG
 M. 1:1000
 BEWÄSSERUNGSPLAN 6B
 BUNDESBAUGESETZ (B.S.O.) BAUNUTZUNGS-
 VERORDNUNG, PLANZEICHENVERORDNUNG
 DECKBLATT I